

Zusammenleben leiten zu lassen, sind den Organen der Jugendhilfe die getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

§142

Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege

Die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege (§ 58) vor, ist diese zu übergeben. Der Staatsanwalt ist davon zu unterrichten.

§143

Vorläufige Einstellung durch das Untersuchungsorgan

Das Untersuchungsorgan ist befugt, das Verfahren selbständig vorläufig einzustellen, wenn

1. der Täter nicht ermittelt werden konnte;
2. der Beschuldigte abwesend ist, nach der Tat geisteskrank geworden oder sonst schwer erkrankt ist.

§ 144

Begründung und Benachrichtigung

(1) Die Einstellung oder die vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist schriftlich zu begründen.

(2) Sie ist dem Anzeigenden und dem Geschädigten mitzuteilen.

(3) Die in das Ermittlungsverfahren einbezogenen Kollektive sind von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

§ 145

Fortsetzung des Verfahrens

Ein vorläufig eingestelltes Verfahren ist fortzusetzen, wenn die Voraussetzungen für die vorläufige Einstellung weggefallen sind.

§146

Übergabe der Sache an den Staatsanwalt

Erfolgt keine vorläufige oder endgültige Einstellung oder keine Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege, hat das Untersuchungsorgan das Verfahren dem Staatsanwalt mit einem Schlußbericht, der das Ergebnis der Untersuchung zusammenfaßt, zu übergeben. Im Schlußbericht sind Art und Ergebnis der vom Untersuchungsorgan veranlaßten Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftaten darzulegen.